



Gemeinde Pliening

Satzung über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeug (Stellplatzsatzung)

vom 07.08.2025

Die Gemeinde Pliening erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Pliening. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätze besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Stellplatzbedarf zu erwarten ist.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind je Wohneinheit bis 55 m² Wohnfläche 1 Stellplatz und je Wohneinheit über 55 m² Wohnfläche 2 Stellplätze nachzuweisen; bei Mietwohnungen für die eine Bindung nach dem Bayerischen Mietwohnraumförderungsgesetz besteht, sind je Wohneinheit 0,5 Stellplätze nachzuweisen.
- (2) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden sind je zusätzlich geschaffener Wohneinheit bis 55 m² Wohnfläche 1 Stellplatz und je

Wohneinheit über 55 m² 2 Stellplätze nachzuweisen; § 3 Abs. 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

- (3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für andere Nutzungen als Wohnnutzungen bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (8) Die Fläche vor offenen oder geschlossenen Garagen gilt nicht als Stellplatznachweis. Die Stellplätze auf den Grundstücken müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.

§ 4

Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen

Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein (Stauration - § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV).

Ein notwendiger Stellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die lichte Breite eines Stellplatzes muss mindestens betragen

1. 2,50 m, wenn keine Längsseite,
2. 2,60 m, wenn eine Längsseite,
3. 2,70 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist,
4. 3,50 m, wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist.

- (2) Der Stauraum darf zu öffentlichen Verkehrsflächen weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und darf auch nicht durch Ketten und andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden. Ferngesteuerte, elektrisch betriebene Tore sind ausnahmsweise zulässig.
- (3) Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Bei Wohngebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten und anderen baulichen Anlagen, die einen Stellplatzbedarf von mehr als fünf Stellplätzen erfordern, ist je fünf Stellplätze eine Lademöglichkeit für elektrisch betriebene Fahrzeuge vorzusehen.

§ 5 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Pliening in der Fassung vom 01.08.1994 und 01.12.2020 sowie dessen 1. Änderung vom 12.04.2021 außer Kraft.

Pliening, den 25.08.2025



Roland Frick
Erster Bürgermeister

